



**Zwölfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge
Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und
Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-21.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2011 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-27.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 31. März 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-06.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können unter folgenden Voraussetzungen als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden:

- Die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist ihrer Natur nach dafür geeignet, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.
- Als Alternative zur elektronischen Fernprüfung ist innerhalb desselben Prüfungszeitraums eine Präsenzprüfung anzubieten; die alternativ angebotenen Prüfungen sind unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit abzuhalten.
- Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies von der oder dem Prüfenden in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldfrist bekannt zu geben.
- Die oder der Studierende entscheidet auf freiwilliger Basis im Rahmen der Prüfungsanmeldung, ob sie bzw. er eine elektronische Fernprüfung oder eine Präsenzprüfung ablegt. Aus der Festlegung auf eine der beiden Durchführungsalternativen dürfen keine Nachteile entstehen.
- Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten, der Datenverarbeitung, der Authentifizierung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, der Videoaufsicht und des Verfahrens bei technischen Störungen finden die insoweit einschlägigen Regelungen der Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570) - BayRS 2210-1-1-15-WK - unmittelbare Anwendung. Die im Einzelnen bestehenden Festlegungen werden

hochschulöffentlich bekanntgegeben.

³Die Durchführung elektronischer Fernprüfungen in anderen Prüfungsformen gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen.“

- b) Die Sätze 2 bis 8 werden Sätze 4 bis 10.
2. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dreifacher“ durch das Wort „einfacher“ ersetzt.
3. Das Verzeichnis der Modulgruppen und Module im Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Bei den Modulgruppen Entwicklung von Anwendungssystemen werden in der Spalte zugeordnete Module der Spiegelstrich „- Integrierte Informationsverarbeitung – Wirtschaftsinformatik als Wissenschaft“ gestrichen und die Spiegelstriche „- Digital Prototyping und Innovation“ sowie „- Entwicklung digitaler Prototypen“ angefügt.
 - b) Bei den Modulgruppen Entwicklung und Management von Informationssystemen wird der Spiegelstrich „- Smarte Informationssysteme“ angefügt.
 - c) Bei den Modulgruppen Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung wird der Spiegelstrich „- Empirisch-probalistische Verfahren“ aufgehoben.
 - d) Bei den Modulgruppen Bildungsmanagement & E-Learning wird der Spiegelstrich „- Lerntechnologien“ durch den Spiegelstrich „- Digital Learning“ ersetzt.
 - e) Bei den Modulgruppen Schlüsselqualifikationen werden die Spiegelstriche „- Wissenschaftliches Arbeiten in der Wirtschaftsinformatik“ sowie „- Ethische Systemgestaltung“ angefügt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. ²Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2021.

Bamberg, 31. März 2021

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2021 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2021.